

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg. (tgbw)"

Nach der Eintragung ins Vereinsregister bekommt der Name den Zusatz e. V

1.2 Der Sitz des Vereins ist Stuttgart und wird registriert beim Amtsgericht Stuttgart.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

a) Der Verein fördert das friedliche und solidarische Zusammenleben der in Baden-Württemberg lebenden Menschen durch konsequentes Eintreten für gleiche Rechte aller Bevölkerungsteile in Deutschland

b) Der Verein unterstützt jede Handlung, um eine bessere Verständigung zwischen der deutschen und türkischen Bevölkerung durch Förderung des kulturellen Austauschs zu erreichen

c) Der Verein setzt sich für eine bessere Bildung und Ausbildung aller Menschen, insbesondere der Migranten ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund, um deren Zugang zu Bildung und Zukunftsorientierung auch im außerschulischen Bereich durch beispielsweise Nachhilfe, Freiwilliges Soziales Jahr, Unterstützung bei der Berufsorientierung und Vermittlung zu Probepraktika zu ebnen

b) Maßnahmen für ältere Menschen mit Migrationshintergrund, um sie und ihre Familien für eine gute Lösung beispielsweise bei Pflegebedürftigkeit vorzubereiten und andererseits Institutionen, die Pflegeangebote haben für ältere Menschen mit Migrationshintergrund sensibilisieren

c) die Organisation von Veranstaltungen wie Konferenzen, Fachtage und Seminare sowie die Gründung von Arbeitskreisen mit migrations- und integrationspolitischen Inhalten. die Teilnahme an migrations- und integrationspolitischen Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen und die Organisation kultureller Aktivitäten.

§ 3 Vereinszweck / Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und Altenhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentinnen-Hilfe, insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr.4, 7 und Nr.13 AO.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt bei seinen Aktivitäten nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.5 Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Grundsätze

4.1 Rassistisch orientierte Organisationen und solche Organisationen, die Gewalt als Mittel Ihrer Arbeit bejahen, dürfen nicht Mitglied der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg werden.

4.2 Stellungnahmen und Aktivitäten der Mitglieder außerhalb der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg binden die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg nicht.

4.3 Die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg arbeitet zur Verwirklichung ihrer Ziele im Einklang mit anderen Vereinen, Einrichtungen, Institutionen, Gewerkschaften, religiösen Gruppierungen und Personen und gründet Foren zum gegenseitigen Austausch.

4.4 Die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg arbeitet unabhängig von türkischen und deutschen Behörden.

4.5 Der Verein arbeitet unabhängig von Parteien

4.6 Das Grundprinzip in der Vereinsarbeit ist der Konsens. Nur die von Mehrheit beschlossenen Aktivitäten werden durchgeführt. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

4.7 Der Verein unterstützt und fördert Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Personen, die von Rassismus oder Diskriminierung betroffen sind. Davon umfasst ist auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus. Als Mitglied der Türkischen

Gemeinde in Deutschland (TGD) ist die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg befugt, im Auftrag der TGD eine rechtliche Beratung im Sinne des § 23 AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz) sowie außergerichtliche und gerichtliche Unterstützung gegen Diskriminierung anzubieten.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Jede juristische (eingetragene oder nicht eingetragene Vereine, Initiativen) und natürliche Person, die sich mit der Satzung einverstanden erklärt, kann Mitglied der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg werden.

Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

1. Ordentliche Mitgliedschaft: juristische und natürliche Personen, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und regelmäßige Beiträge entrichten.
2. Fördermitgliedschaft: Personen oder Vereine, die die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen ohne regelmäßige Beiträge oder solche in bestimmter Höhe zu entrichten.
3. Ehrenmitgliedschaft: Personen des öffentlichen Lebens, welche die Ziele des Vereins ideell unterstützen und sich für die Arbeit des Vereins einsetzen. Der Vorstand schlägt eine Ernennung zum Ehrenmitglied vor. Die Entscheidung über die Aufnahme als Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung

5.2 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.3 Nur ordentliche Mitglieder nach §7.3 haben Stimmrecht. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5.4 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand eingereicht. Bei der erster Sitzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

5.5 Mitgliedschaft endet;

- a) bei Auflösung des Vereins
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

5.6 Die Austrittserklärung aus der Türkischen Gemeinde Baden-Württemberg wird schriftlich eingereicht. Der Austritt ist mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

5.7 Bei Verstoß gegen die Satzung wird über den Ausschlussvorschlag des Vorstandes gegen einen Mitgliedsverein in der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden. Der Verein hat Recht auf Stellungnahme.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer/innen

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Die MV trifft sich einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monate eines Jahres zusammen.

Die MV besteht aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Die Förder- und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen

7.2 Die ordentliche Mitglieder, die Ihre Beiträge nicht vollständig bezahlt haben, können bei der MV teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

7.3 MV setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vereine mit einer Mitgliederzahl bis 25 Mitglieder werden durch 1 Vertreter
2. 25 - 50 werden durch 2 Vertreter,
3. 50 - 100 werden durch 3 Vertreter,
4. Über 100 werden durch 4 Vertreter
5. natürliche Mitglieder haben je eine Stimme

Die Vertreter der Mitgliedsvereine werden von den jeweiligen Vereinen selber bestimmt.

7.4 MV ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vertreter anwesend ist.

Andernfalls wird die MV um zwei Wochen verschoben. Hier ist die MV unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vertreter beschlussfähig. Solange in der Satzung nicht anders beschrieben, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen spielen bei der Entscheidung keine Rolle und werden nicht gewertet.

7.5 Die Wahlen werden offen durchgeführt. Bei Beantragung eines Vertreters müssen die Wahlen geheim stattfinden.

7.6 Die MV wird mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich durch den Vorstand mit Angabe vom Datum, Uhrzeit, vorläufige Tagesordnung und falls vorhanden, Änderungsvorschläge für die Satzung vom Vorstand einberufen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und E-Mail.

Eine außerordentliche MV wird;

- a) durch den Beschluss des Vorstandes,
- b) durch den schriftlichen und begründeten Antrag der 20% der Vertreter, durch den Vorstand einberufen. Beim Erreichen des Antrages der 20% der Vertreter muss der Vorstand innerhalb der folgenden 4 Wochen die außerordentliche MV einberufen. Die Punkte, die für die ordentliche MV gelten, gelten auch für die außerordentliche MV.

7.7 Der/die Vorstand/ Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

7.8 Die Tagesordnung der MV kann ergänzt oder geändert werden. Die Änderungsvorschläge für die Satzung und Ausschlussanträge müssen mit der Einladung zur MV vorher mitgeschickt werden. Wenn bei der Einladung die Punkte für den Ausschluss oder eine Satzungsänderung nicht erwähnt sind, dürfen diese Punkte auf der MV nicht behandelt werden.

7.9 Die Aufgaben der MV sind insbesondere

- a) Wahl der Versammlungsleitung
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) die Gewährung einer steuerfreien Pauschale Vorstandsmitglieder,
- i) Beschlussfassung über neue Aufnahmeanträge,

- j) die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss,
- l) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung,
- m) Beschlussfassung über die eingegangene Anträge,
- n) Auflösung der Türkische Gemeinde in Baden Württemberg

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Sekretär und fünf Beisitzer und zwei Ersatzmitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden wird separat durchgeführt. Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit einer beschlussfähigen MV bekommt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden gesamt gewählt. Nach Erreichung der Stimmenzahl werden ordentliche und Ersatzmitglieder des Vorstandes gewählt. Jeder Vertreter kann maximal 8 Personen auf einen Stimmzettel schreiben. Der Vorstand beschließt bei seiner konstituierenden Sitzung der weiteren Ämterverteilung.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB §26 durch den Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende je allein vertreten. Die Aufgaben des Vorstandes;

- a) MV einberufen,
- b) Durchführung der Vereinsarbeit
- c) Umsetzung der Beschlüsse der MV
- d) Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen,
- e) Personalentscheidungen,
- f) Entgegennahme von Ausschluss und Aufnahmeanträgen und entsprechende Mitteilungen an die Mitgliederversammlung
- g) Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft an MV machen.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1 Anträge über Satzungsänderungen müssen 4 bis 6 Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

9.2 Die Änderungsvorschläge müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung benannt und im Anhang der Einladung zur MV mit alter und neuer Fassung an Mitglieder zugeschickt werden.

9.3 Die Satzungsänderung wird mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen MV verwirklicht

§ 10 Kassenprüfer/innen

10.1 Bei der MV werden 2 Kassenprüfer/innen für zwei Jahre gewählt.

10.2 Diese haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und jährlich einen Abschlussbericht der MV vorzulegen bevor über die Entlastung der Vorstandsmitglieder abgestimmt wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Über die Auflösung entscheidet einer eigens hierfür einberufenen MV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Türkischen Gemeinde in Baden – Württemberg e.V. einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband ist. Die Mittel sind für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.